

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 20.08.21

und Antwort des Senats

Betr.: Zinssatz für Steuernachforderungen verfassungswidrig – was bedeutet der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts für Hamburg?

Einleitung für die Fragen:

Seit Jahrzehnten beträgt der an die Finanzämter zu entrichtende Zinssatz für Steuernachzahlungen 6 Prozent. Auch für Steuererstattungen gilt dieser Zinssatz. Der Zinssatz und die Regelung der Verzinsung ergibt sich aus § 233a in Verbindung mit § 238 Abgabenordnung (AO). Demnach sind Steuernachforderungen und -erstattungen grundsätzlich ab 15 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, mit 0,5 Prozent pro Monat zu verzinsen. Da es in vielen Fällen, zum Beispiel bei steuerlichen Betriebsprüfungen, mehrere Jahre bis zur endgültigen Steuerfestsetzung dauert, erreichen die Zinsen auf Steuernachzahlungen häufig signifikante Größenordnungen und übersteigen den Liquiditätsvorteil der Steuerpflichtigen deutlich.

Bereits seit Längerem weicht dieser Zinssatz massiv von den Marktzinsen ab, Die CDU-Fraktion hat bereits vor drei Jahren in einem Antrag (Drs. 21/13438) den Senat aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine deutliche Reduzierung der in § 238 Abgabenordnung festgelegten Zinshöhe einzusetzen. Dieser Antrag wurde von Rot-Grün abgelehnt. Vorstöße andere Bundesländer zu einer Absenkung des Zinssatzes wurden vom Hamburger Finanzsenator nicht unterstützt.

Im Jahr 2018 hatte der Bundesfinanzhof schon „schwerwiegende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von § 233a AO i.V.m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO“ für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015 geäußert. Seit Mai 2019 sind die Festsetzungen von Zinsen in den Steuerbescheiden mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen.

In einem nun veröffentlichten Beschluss vom 8. Juli 2021 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 mit einem Zinssatz von monatlich 0,5 Prozent verfassungswidrig ist. Das bisherige Recht ist für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume weiter anwendbar. Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume sind die Vorschriften dagegen unanwendbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat den Gesetzgeber zur Neuregelung der beanstandeten Regelungen bis zum 31. Juli 2022 verpflichtet. Wie groß der Aufwand für die Anwendung der Neuregelung ist und ob und in welchem Umfang die Einnahmen hinter dem aktuellen Zinsaufkommen zurückbleiben, kann erst nach Inkrafttreten der

Neuregelung beziffert werden. Da das BVerfG dem Gesetzgeber eine rückwirkende Änderung zugestanden hat, gilt für die Höhe der Rückzahlungsverpflichtungen Entsprechendes.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie hoch war das Zinsaufkommen nach § 233a AO jeweils in den Jahren 2018, 2019 und 2020 für den Hamburger Haushalt?*

Antwort zu Frage 1:

Tabelle 1

Jahr	Zinsen nach § 233a AO für	
	Nachforderungen	Erstattungen
2018	123.301.972,33 €	144.302.295,16 €
2019	168.585.196,97 €	157.948.251,93 €
2020	124.146.005,63 €	137.035.474,91 €

Bei diesen Beträgen handelt es sich um die kassenseitig erfassten Gesamtbeträge.

Der im Land Hamburg verbleibende Länder- und Gemeindeanteil der Zinsen richtet sich nach der Hauptforderung (Artikel 106 Absätze 3, 4, 5, 5a GG; hinsichtlich der Umsatzsteuer zusätzlich nach Finanzausgleichsgesetz) und wird gemeinsam mit den Hauptsteuern zerlegt. Angaben zu dem Hamburg verbleibenden Zinsanteil liegen nicht vor und können nicht innerhalb der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit gemacht werden. Hierzu müssten die monatlichen Kassenabschlüsse des Finanzamtes für Steuererhebung aus den Jahren 2018 bis 2020 manuell hinsichtlich Zinsen zu unterschiedlichen Steuerarten (mit Ausnahme der Zinsen zur Gewerbesteuer, da diese vollständig in Hamburg verbleibt) und bezüglich der Umsatzsteuer auch sich laufend ändernder Aufteilungsmaßstäbe einzeln ausgewertet und die in Hamburg verbleibenden Zinsanteile berechnet werden.

Frage 2: *Wie hoch waren dabei in den Jahren 2018, 2019 und 2020 jeweils der Betrag aus Nachforderungszinsen in den einzelnen Steuerarten sowie die gezahlten Erstattungszinsen in den einzelnen Steuerarten?*

Antwort zu Frage 2:

Tabelle 2

Jahr	Steuerart	Zinsen nach § 233a AO für	
		Nachforderungen	Erstattungen
2018	Einkommensteuer	28.013.724,16 €	41.184.536,08 €
	Körperschaftsteuer	32.770.878,49 €	38.125.435,19 €
	Umsatzsteuer	19.322.116,33 €	18.788.878,53 €
	Gewerbesteuer	43.195.253,35 €	46.203.445,36 €
2019	Einkommensteuer	34.731.226,35 €	36.036.049,99 €
	Körperschaftsteuer	51.237.174,08 €	55.818.110,16 €
	Umsatzsteuer	10.614.361,90 €	15.988.052,89 €
	Gewerbesteuer	72.002.434,64 €	50.106.038,89 €
2020	Einkommensteuer	32.402.312,33 €	41.192.600,98 €
	Körperschaftsteuer	41.692.035,41 €	30.846.645,19 €
	Umsatzsteuer	12.093.009,18 €	15.568.514,22 €
	Gewerbesteuer	37.958.648,71 €	49.427.714,52 €

Frage 3: *In welcher Höhe sind in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 jeweils Erträge aus Zinsen auf Steuernachforderungen eingeplant?*

Antwort zu Frage 3:

Die Erträge und Aufwendungen aus Nachforderungs- und Erstattungszinsen sind regelhaft von einer Vielzahl nicht prognostizierbarer Einzelfälle geprägt und daher im Zeitablauf schwankend und vorab nicht seriös prognostizierbar. Eine Planung der Nachforderungs- und Erstattungszinsen erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.

Frage 4: *In wie vielen Fällen ist die Zinsfestsetzung auf Grundlage des BMF-Schreibens vom 2. Mai 2019 vorläufig erfolgt? Wie viele Bescheide sind entsprechend neu zu erlassen?*

Antwort zu Frage 4:

In 194.992 Fällen mit 384.086 Zinsfestsetzungen ist die Festsetzung der Zinsen vorläufig erfolgt. Wie viele Bescheide entsprechend neu zu erlassen sind, kann aufgrund der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht manuell ermittelt werden.

Frage 5: *Wie viele Einspruchsverfahren gegen die Zinsfestsetzung sind derzeit noch anhängig, bei denen die höchstrichterliche Entscheidung abgewartet wurde?*

Antwort zu Frage 5:

21.627.

Frage 6: *Wie schätzt der Senat den zusätzlichen Aufwand für die Steuerverwaltung aus der Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 2021 ein?*

Frage 7: *Wie schätzt der Senat die Belastungen für den Haushalt aufgrund von Rückzahlungsverpflichtungen und Mindererträgen ein?*

Antwort zu Fragen 6 und 7:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 8: *Hat der Senat aufgrund des schon länger bekannten Risikos von Rückzahlungsverpflichtungen aufgrund der überhöhten Zinssätze bereits Rückstellungen im Kernhaushalt gebildet?*

Wenn ja, wann und in welcher Höhe?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 8:

Nein. Bis zur Veröffentlichung des Beschlusses des BVerfG am 18. August 2021 waren die verfassungsrechtlichen Zweifel für die Bildung einer Rückstellung noch nicht hinreichend konkret. Es bestand daher nach den Haushaltsgrundsätzen der Freien und Hansestadt Hamburg bislang keine Veranlassung.